Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-3629/2014

Urteil vom 28. August 2014

Besetzung

Richter Hans Schürch (Vorsitz),
Richter Gérald Bovier, Richter Martin Zoller,
Gerichtsschreiber Christoph Basler.

Parteien

A._____**,** geboren (…), Afghanistan,
vertreten durch lic. iur. Dominik Löhrer,
Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende (ZBA),
(…),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung
(Dublin-Verfahren);
Verfügung des BFM vom 18. Juni 2014 / N (…).

Sachverhalt:

A.

A.a Gemäss eigenen Angaben verliess der Beschwerdeführer seinen Heimatstaat im September 2013; er suchte am 4. Februar 2014 in der Schweiz um Asyl nach.

A.b Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der EURODAC-Datenbank vom 7. Februar 2014 ergab, dass ihm am 28. Oktober 2013 in Bulgarien die Fingerabdrücke abgenommen worden waren.

A.c Bei der Befragung zur Person (BzP) im Empfangs- und Verfahrenszentrum Basel vom 19. Februar 2014 gab der Beschwerdeführer an, er sei am (…) geboren worden. Er sei (…) und werde sich aus Pakistan eine Kopie seiner Identitätskarte faxen lassen. Er sei über verschiedene Länder nach Bulgarien gelangt, wo ihm die Fingerabdrücke abgenommen worden seien. Dort habe er sich etwa einen Monat lang in einem Asylheim aufgehalten, ohne indessen einen Asylantrag gestellt zu haben.

A.d Am 27. Februar 2014 wurde der Beschwerdeführer im Beisein der ihm beigeordneten Vertrauensperson vom BFM zu seinen Asylgründen angehört. Er machte im Wesentlichen geltend, er sei zusammen mit seinen Eltern im Alter von zwei Jahren nach Pakistan gezogen und dort sieben Jahre lang zur Schule gegangen. Zudem habe er danach ein Jahr lang eine Schule besucht, an der er Englisch gelernt habe. Sein Vater sei vor etwa fünf Jahren nach B._____ (Afghanistan) gegangen, um dort für ihn eine Identitätskarte zu besorgen. Gemäss den Angaben seiner Familie sei er am (…) geboren worden.

A.e Das BFM liess von Dr. med. C._____ am 7. März 2014 eine Altersbestimmung via Knochenanalyse durchführen, gemäss der sein Alter bei 18 Jahren liege. Am 20. März 2014 liess Dr. med. C._____ dem BFM einen ergänzenden Bericht zukommen.

A.f Am 19. März 2014 übermittelte der Beschwerdeführer dem BFM seine afghanische Identitätskarte und seinen Schülerausweis.

A.g Das BFM gewährte dem Beschwerdeführer am 24. März 2014 das rechtliche Gehör zur Altersbestimmung und im Hinblick auf ein allfälliges Dublin-Verfahren.

B.
Am 27. März 2014 ersuchte das BFM die bulgarischen Behörden um Rückübernahme des Beschwerdeführers gemäss Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO. Diesem Gesuch wurde seitens der bulgarischen Behörden am 26. Mai 2014 entsprochen.

C.
Mit Schreiben vom 31. März 2014 zeigte der Rechtsvertreter dem BFM die Mandatsübernahme an. Er wies darauf hin, dass vieles dafür spreche, dass der Beschwerdeführer noch nicht volljährig sei.

D.
Mit Verfügung vom 18. Juni 2014 (eröffnet am 25. Juni 2014) trat das BFM in Anwendung von Art. 31*a* Abs. 1 Bst. b AsylG (SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und verfügte die Überstellung nach Bulgarien, das gemäss Dublin-III-VO für die Behandlung seines Asylgesuches zuständig sei. Gleichzeitig verfügte das BFM den Vollzug der Wegweisung nach Bulgarien und stellte fest, eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid habe keine aufschiebende Wirkung.

E.
Mit Eingabe vom 30. Juni 2014 an das Bundesverwaltungsgericht beantragte der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und das BFM sei anzuweisen, sich für das vorliegende Asylverfahren als zuständig zu erachten. Im Sinne vorsorglicher Massnahmen sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und die Vollzugsbehörden seien anzuweisen, von einer Überstellung nach Bulgarien abzusehen, bis das Bundesverwaltungsgericht über die Beschwerde entschieden habe. Es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten und die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

F.
Mit Zwischenverfügung vom 2. Juli 2014 setzte der Instruktionsrichter den Vollzug der Wegweisung aus. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG hiess er gut. Die Akten überwies er zur Vernehmlassung an das BFM.

G.
Mit Schreiben vom 9. Juli 2014 übermittelte der Beschwerdeführer eine "Gefährdungsmeldung" der ihn betreuenden Sozialarbeiterin.

H.
Mit Vernehmlassung vom 31. Juli 2014 hielt das Bundesamt an seiner Verfügung vollumfänglich fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.
Der Beschwerdeführer hielt in seiner Stellungnahme vom 13. August 2014 an seinen Anträgen fest.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
2.1 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.2 Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31*a* Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwer-

deinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

3.

3.1 Das BFM begründete seinen Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der BzP vage und teils widersprüchliche Aussagen zu seinem Alter gemacht. So habe er gesagt, er werde dieses Jahr (…) Jahre alt, was nicht mit den Angaben auf der Tazkara in Übereinstimmung stehe. Bei der Handknochenanalyse sei ein Knochenalter von mindestens 18 Jahren festgestellt worden. Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs vom 24. März 2014 habe er sich lediglich dahingehend geäussert, dass er die Tazkara abgegeben habe, die seine Minderjährigkeit beweise. Er kenne sein Geburtsdatum nicht, sein Vater habe ihm das erwähnte Datum genannt. Rechne man von (…) zum Jahr 2014, sei er (…) oder (…) Jahre alt. Diese Erklärung überzeuge nicht. Gemäss dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1755/2013 verfüge die Tazkara nicht über einen hohen Beweiswert, da sie in Afghanistan leicht käuflich erwerbbar und einfach zu fälschen sei. Zudem seien nicht nur die Handknochenanalyse, sondern auch die widersprüchlichen und unsubstanziierten Angaben zu seiner Identität bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit zu berücksichtigen. Schliesslich könne er das geltend gemachte Alter mit keinen rechtsgenüglichen Identitätspapieren belegen. Nach Angaben der bulgarischen Behörden habe er bei der dortigen Registrierung ein anderes Geburtsdatum, nämlich den (…), angegeben. Obschon das BFM den bulgarischen Behörden mitgeteilt habe, dass er sich in der Schweiz als minderjährig ausgegeben habe, hätten die bulgarischen Behörden der Übernahme ausdrücklich zugestimmt. Der Beschwerdeführer könne die Minderjährigkeit nicht beweisen oder glaubhaft machen, weshalb davon ausgegangen werden müsse, er sei volljährig. Dementsprechend sei er im Verfahren als Erwachsener behandelt worden. Seine Ausführungen könnten die Zuständigkeit Bulgariens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht widerlegen.

3.2

3.2.1 In der Beschwerde wird geltend gemacht, gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO sei für unbegleitete Minderjährige derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige das Asylgesuch gestellt habe, sofern es dem Wohl des Kindes diene.

3.2.2 Der Beschwerdeführer habe im Verfahren immer geltend gemacht, am (…) geboren worden zu sein. Er habe einmal Mühe bekundet, sein Alter genau zu benennen. Er sei sich nicht im Klaren gewesen, dass noch nicht August sei. Er habe gemeint, bereits (…)-jährig zu sein, obwohl er es erst werde. Das BFM habe seine Angaben deshalb als vage und widersprüchlich bezeichnet, was nicht zu überzeugen vermöge, da er immer wieder den (…) als Geburtsdatum angegeben habe. Unerwähnt bleibe, dass das BFM selbst Mühe bekundet habe, sein Alter aufgrund der Tazkara zu berechnen. Bei der Befragung vom 24. März 2014 habe ihm das BFM vorgehalten, gemäss Tazkara müsse er dieses Jahr noch (…) Jahre alt werden, was unmöglich wäre, da er gemäss Tazkara (…) geboren worden sei. Die eingereichte Tazkara habe immerhin einen geringen Beweiswert und müsse zugunsten des Beschwerdeführers gewichtet werden.

3.2.3 Der Beweiswert der Knochenaltersanalyse sei beschränkt. Die Analyse könne praxisgemäss als "anderes Beweismittel" gelten, sofern die Abweichung zwischen dem festgestellten Knochenalter und dem behaupteten (chronologischen) Alter drei Jahre übersteige. Dies bedeute allerdings erst, dass über das echte Alter getäuscht worden sei. Hinsichtlich der Frage, ob eine Person das 18. Altersjahr erreicht habe, seien keine wissenschaftlich zuverlässigen Aussagen möglich. Ein Knochenalter von 19 Jahren könne deshalb lediglich ein schwaches Indiz für die Volljährigkeit bilden. Bei einem ermittelten Skelettalter von 18 Jahren und weniger könne festgestellt werden, dass sich der Beschwerdeführer noch im Wachstum befinde (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2023/2010). Gemäss der vorliegenden Analyse betrage das Knochenalter mindestens 18 Jahre, wobei der wichtige Hinweis auf die grosse Standartabweichung fehle. Rechnerisch betrage die Wahrscheinlichkeit der Volljährigkeit 50 Prozent. Würde man sich für die Annahme der Volljährigkeit auf die Analyse stützen, würde man dies zu Ungunsten des Beschwerdeführers tun. Gemäss der angefochtenen Verfügung sei eine Handknochenanalyse durchgeführt worden, weil man der Ansicht gewesen sei, der Beschwerdeführer sehe älter aus als angegeben. Dies vermöge nicht zu überzeugen, weil bei der Anhörung vom 27. Februar 2014 eine beinahe vierstündige Befragung in der Du-Form durchgeführt worden sei, was als seltsam zu bezeichnen wäre, hätte man ihn aufgrund seines Äusseren als erwachsen eingeschätzt. Aufgrund der Akten erscheine es so, dass das BFM von Anfang an von seiner Minderjährigkeit ausgegangen sei, ihm hingegen nicht geglaubt habe, dass er noch nicht (…) Jahre alt sei.

3.2.4 Gemäss der Knochenaltersanalyse könnte der Beschwerdeführer sowohl voll- als auch minderjährig sein, weshalb das Gutachten nicht weiterhelfe. Aufgrund seiner Angaben und der Tazkara, der immerhin ein geringer Beweiswert zukomme, sei davon auszugehen, dass er minderjährig sei. Selbst wenn man davon ausginge, er täusche über sein Alter hinweg, bliebe die Frage der Volljährigkeit offen. Würde er dieses Jahr nicht erst (…), sondern (…) oder (…) Jahre alt, könnte er deswegen nicht als Erwachsener behandelt werden. Auch das Wohl eines täuschenden Kindes müsse geschützt werden.

3.3 Das BFM führt in seiner Vernehmlassung aus, in der angefochtenen Verfügung seien eine Ansammlung von Widersprüchen aufgezeigt worden, die zur Einschätzung geführt habe, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Daran vermöge die persönliche Einschätzung der Sozialberaterin des Beschwerdeführers nichts zu ändern.

3.4 In der Stellungnahme wird entgegnet, von einer Ansammlung von Widersprüchen könne keine Rede sein.

4.

4.1 Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31*a* Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das BFM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das BFM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

4.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für

Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

4.3 Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

5.

5.1 Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz in Bulgarien aufgehalten hatte. Anlässlich seiner Befragung zur Person im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) Basel vom 19. Februar 2014 führte er aus, die bulgarischen Behörden hätten ihm die Fingerabdrücke abgenommen und er habe einen Monat lang in Bulgarien gelebt. Das BFM ersuchte die bulgarischen Behörden am 27. März 2014 um Aufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 21 Dublin-III-VO. Die bulgarischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme am 26. Mai 2014 zu.

Die grundsätzliche Zuständigkeit Bulgariens ist somit gegeben.

5.2 Vorab ist durch das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das BFM aufgrund der Aktenlage berechtigterweise davon ausgehen durfte, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen.

5.2.1 Auf dem Personalienblatt (act. A1/2) gab der Beschwerdeführer an, er sei am (…) in B._____ geboren worden. Bei der BzP wiederholte er diese Angabe (act. A4/11 S. 2). Die Frage, wie alt er sei, beantworte er

dahingehend, dass er (…) beziehungsweise (…) Jahre alt sei; er habe eine Identitätskarte, die er kommen lassen werde. Er räumte ein, es könne sein, dass er mit dem Ausrechnen Probleme habe, sein Alter stehe auf seiner Identitätskarte (act. A3/9 S. 3). Im Rahmen der Anhörung wiederholte der Beschwerdeführer, seine Familie habe ihm gesagt, er sei am (…) geboren worden (act. A7/13 S. 5).

5.2.2 Das BFM gelangte im Rahmen einer vorfrageweisen Überprüfung der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers am 19. Februar 2014 zur Einschätzung, diese sei aufgrund seiner Aussagen – obschon diese nicht mit dem Geburtsdatum übereinstimmten – und seines Aussehens als glaubhaft anzusehen (act. A5/1). Bei der Anhörung vom 27. Februar 2014 wurde dem Beschwerdeführer folgerichtig eine Vertrauensperson (Art. 17 Abs. 3 AsylG) beigeordnet. In der Beschwerde wird berechtigterweise darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer vom Befrager des BFM während der gesamten Anhörung geduzt wurde, was zweifellos darauf hinweist, dass das BFM im damaligen Zeitpunkt von seiner Minderjährigkeit ausging. Der bei der Anhörung anwesende Hilfswerksvertreter hielt auf dem Unterschriftenblatt (act. A7/13 S.13) fest, der UMA (unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber) habe während der Anhörung geweint, was darauf hindeutet, dass auch er von der Minderjährigkeit des Angehörten ausging. Die Sozialberaterin des Beschwerdeführers teilte der Gemeinde D._____ in einer E-Mail vom 4. Juli 2014 mit, sie habe bereits beim Eintritt des Beschwerdeführers grosse Zweifel an seiner Volljährigkeit gehegt. Es sei offensichtlich, dass der Junge mit der aktuellen Situation völlig überfordert sei. Sie könne in den ihr zur Verfügung stehenden Strukturen nicht diejenige Begleitung gewährleisten, die er dringend benötigen würde. Ihrer Meinung nach sei der Junge allerhöchstens 16 Jahre alt und benötige dringend einen Beistand, der eine alters- und bedarfsgerechte Betreuung sowie Vertretung gewährleisten könne. Die Sozialberaterin reichte bei der Gemeinde dementsprechend eine Gefährdungsmeldung ein.

5.2.3 Der vom BFM mit der Durchführung einer Handknochenanalyse beauftragte Dr. C._____ gelangte in seinem Bericht vom 20. März 2014 zum Schluss, es könne beim Beschwerdeführer von einem Alter von mindestens 18 Jahren ausgegangen werden.

Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen Ergebnisse einer radiologischen Knochenaltersbestimmung keine sicheren Schlüsse auf die Voll- oder Minderjährigkeit zu und weisen generell nur einen beschränk-

ten Aussagewert zur Bestimmung des tatsächlichen Alters auf, wobei sich diese Aussagen insbesondere auf die Situation beziehen, wonach das behauptete Alter im Vergleich zum festgestellten Knochenalter innerhalb der normalen Abweichung von zweieinhalb bis drei Jahren liegt. Die Handknochenanalyse gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich dann, wenn der Unterschied zwischen dem angegebenen Alter und dem festgestellten Knochenalter mehr als drei Jahre beträgt – trotz des beschränkten Aussagewertes als Beweismittel, wobei an solche "Gutachten" zur Altersbestimmung gewisse formale und inhaltliche Anforderungen zu stellen sind (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5860/2013 vom 6. Januar 2014 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Die vorliegend durchgeführte Analyse genügt im Wesentlichen den inhaltlichen Anforderungen an Knochenaltersanalysen; aus ihr können zwar keine annäherungsweise verlässlichen Schlüsse auf das tatsächliche Alter des Beschwerdeführers gezogen werden, sie bildet aber ein – wenngleich schwaches – Indiz für die Volljährigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 6.2 S. 210 f.).

5.2.4 Der Beschwerdeführer machte übereinstimmend geltend, von seinen Eltern beziehungsweise seinem Vater erfahren zu haben, dass er am (…) geboren worden sei. Er bezeugte indessen Mühe, sein genaues Alter zu benennen. Über seinen Schulbesuch befragt, gab er an, im Alter von (…) Jahren eingeschult worden und (…) Jahre zur Schule gegangen zu sein. Die Schule habe er vor (…) Jahren beendet (act. A4/11 S. 4). Diesen Aussagen folgend, wäre er zum Zeitpunkt der BzP zwischen (…) und (…) Jahre alt gewesen. Gemäss der vom BFM angefertigten Übersetzung der vom Beschwerdeführer eingereichten Tazkara war er zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokuments (afghanischer Kalender: (…), gregorianischer Kalender: (…) oder (…)) (…) Jahre alt. Die auf der Tazkara angefügte Fotografie des Beschwerdeführers und das Erscheinungsbild der Taskara lassen sein Alter zum Ausstellungszeitpunkt und das Ausstellungsjahr des Dokuments als nachvollziehbar erscheinen. Die Angaben auf der Tazkara ergeben, dass der Beschwerdeführer heute zwischen (…) und (…) Jahre alt ist. Sowohl die Mitarbeiter des BFM bei der BzP und der Anhörung zu den Asylgründen, als auch der Hilfswerksvertreter und die Sozialberaterin gingen beziehungsweise gehen davon aus, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt. Dieser übereinstimmenden Einschätzung wurde vom BFM bei der Beurteilung der Frage des Alters des Beschwerdeführers nicht ausreichend Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers und die eingereichte Tazkara Indizien sind, die für die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers sprechen. Sowohl die Einschätzung der am Verfahren beteiligten Personen, als auch diejenige der Sozialberaterin des Beschwerdeführers, die mit ihm persönlich zu tun hatten beziehungsweise haben, sind weitere Indizien, die auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers schliessen lassen.

5.2.5 Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der gesamten Aktenlage zum Schluss, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4 S. 210) überwiegende Hinweise auf eine Minderjährigkeit des Beschwerdeführers bestehen.

5.3 Gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist bei Abwesenheit eines Familienangehörigen eines seiner Geschwister oder eines Verwandten (…) für unbegleitete Minderjährige derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Den Akten ist zu entnehmen, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers in Pakistan aufhalten sollen (act. A4/11 S. 6), Anzeichen dafür, dass sich in Bulgarien Verwandte aufhalten, sind keine ersichtlich. Eigenen Angaben gemäss suchte er in Bulgarien nicht um Asyl nach, es seien ihm dort lediglich die Fingerabdrücke abgenommen worden (act. A4/11 S. 5 und 7); diese Darstellung wird vom BFM nicht in Frage gestellt, führt es doch in der angefochtenen Verfügung aus, es stehe dem Beschwerdeführer offen, nach einer Überstellung in Bulgarien ein Asylgesuch zu stellen. Seinen Angaben gemäss wurde er nach seiner Ankunft in Bulgarien im Oktober 2013 in ein Flüchtlingslager gebracht, das eher wie ein Gefängnis als wie ein Lager gewesen sei. Er habe nach dem Verlassen dieses Lagers unter Brücken schlafen müssen und nachts sei man von Gruppen angegriffen und geschlagen worden (act. A12/4). Aufgrund vorstehender Erwägungen ergibt sich, dass die Schweiz zuständig für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers ist, da er hier einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und davon auszugehen ist, es diene seinem Wohl, weiterhin in den ihm mittlerweile bekannten hiesigen Strukturen verbleiben zu können.

6.
Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, das Asylverfahren in der Schweiz durchzuführen.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

7.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, sind die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.– (inkl. Auslagen und MwSt) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.
Die Verfügung des BFM vom 18. Juni 2014 wird aufgehoben. Das BFM wird angewiesen, das Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz durchzuführen.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4.
Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– (inkl. Auslagen und MwST) auszurichten.

5.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:	Der Gerichtsschreiber:
Hans Schürch	Christoph Basler

Versand: